

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Leipzig**

Vom 5. Juni 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 23. April 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren der Eignungsprüfung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie gehört eine Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/ die Bewerber/in über die fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Philosophie erwarten lassen.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Philosophie genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission des Instituts für Philosophie zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese bis zum Beginn des Masterstudiums erworben werden;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann inklusive einer qualifizierten Übersicht der bisher erbrachten Leistungen;
  - ein maximal dreiseitiges Exposé über eine mögliche wissenschaftliche Forschungsarbeit.
- (3) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 4 Verfahren der Eignungsprüfung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Philosophie geeignet ist. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über

das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe. Die Prüfungskommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bewerber/innen, die danach als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem Eignungsgespräch, welches mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt wird. Das Eignungsgespräch dient dazu, die Bewerber/innen kennen zu lernen, sowie Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten hinsichtlich der Ziele des Masterstudiengangs zu beurteilen. Die Dauer des Eignungsgesprächs beträgt 15 Minuten und kann als Einzel- oder Gruppengespräch (mit höchstens drei Bewerber/innen) durchgeführt werden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Prüfungskommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie das Ergebnis der Eignungsfeststellung ersichtlich sind.
- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfungen ist zu protokollieren und dem zuständigen Prüfungsausschuss zu übermitteln. Dieses Protokoll wird von den Prüfer/Prüferinnen unterzeichnet.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsprüfung**

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum.

- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Philosophie der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eingelegt werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholungen**

- (1) Die Eignungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Philosophie statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) werden von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Philosophie festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist hochschulöffentlich durch Aushang und in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin im Falle eines Eignungsgesprächs wird dem/der Bewerber/in schriftlich 14 Tage vorher bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 17. Februar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 23. April 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 5. Juni 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor